

**Kantonsratsbeschluss
über einen Beitrag an die Sanierung der Älggistrasse Sach-
seln, Korporation Sachseln**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 36 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 25. Januar 2008² sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010³,

nach Kenntnisnahme des Berichts des Regierungsrats vom 8. September 2026,

beschliesst:

1. Der Korporation Sachseln wird für die Sanierung der Älggistrasse Sachseln, Korporation Sachseln, ein Kantonsbeitrag von 90 Prozent des Bundesbeitrags, höchstens aber Fr. 489 340.– zugesichert.
2. Der Beitrag wird nach Massgabe der im Budget eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts über voraussichtlich vier Jahre verteilt ausgerichtet.
3. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
4. Die Aufwendungen des Amts für Landwirtschaft und Umwelt sind zu Lasten des Projekts zu verrechnen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 101.0

² GDB 921.1

³ GDB 610.1